

fallen zu schützen sind, und die Verbrecher, bei denen eine Vererbung von Verbrechen-
neigung auf die Nachkommenschaft zu befürchten ist, betont im Anschluß, daß es
eine große Reihe ebensolcher Entarteten gibt, die nicht zu Verbrechen neigen, und daß
auch bei Verbrechern der Nachweis nicht erbracht ist, daß ihre Nachkommenschaft
besonders zu Verbrechen neigt. Zum Schluß führt M. aus, daß die Sterilisierung die
Triebstärke zu Verbrechen in den meisten Fällen nicht verringert, kurz, eine Minderung
der Kriminalität nicht zeitigt.

Klieneberger (Königsberg i. Pr.).

Kankeleit: Unfruchtbarmachung oder Internierung. Arch. f. Psychiatr. 86, 818
bis 830 (1929).

Verf. tritt energisch für Sterilisation ein, vor allem bei Schwachsinn, dann bei
Huntington'scher Chorea und Epilepsie; Menschen, die an manisch-depressivem Irre-
sein leiden, will er das Recht auf Sterilisation zugestehen. Er schließt mit den vier
Leitsätzen, die er schon 1925 auf der 68. Vers. Schweiz. Ver. Psychiatr. vorge-
tragen hat.

Göring (Elberfeld).

Bianconi, Pietro: Tatuaggi professionali di reati contro la proprietà. (Berufs-
tatuierungen bei Eigentumsverbrechen.) (*Scuola Sup., Polizia.*) Arch. di Antrop.
crimin. 49, 66—72 (1929).

Schilderung von 2 interessanten Tatauierungen, deren Symbole in engstem Zu-
sammenhang mit der kriminellen Struktur der Delinquenten stehen. Den Tatauierungen
müsse über die Schule Lombrosos hinaus im Gegensatz zu deutschen Forschern mehr
psychologischer Wert beigemessen werden.

Leibbrand (Berlin).

Gentz, Werner: Das Sexualproblem im Strafvollzuge. Z. Strafrechtswiss. 50,
406—427 (1929).

Es ist bekannt, daß im Gefängnis und im Zuchthaus sexuelle Ersatzhandlungen
mehr geübt werden als in der Freiheit, auch von Menschen, die sonst ein Abweichen
von der Norm nicht erkennen lassen. Wenn es auch feststeht, daß völlige geschlecht-
liche Enthaltensamkeit für einen Menschen normaler Verfassung keine Schäden hervor-
bringt, so läßt sich dies doch nicht ohne weiteres auf den Gefangenen übertragen,
denn unfreiwillige Abstinenz ist imstande, einen Menschen seelisch schwer zu beein-
trächtigen und ihn auch körperlich zu schädigen. Ein Jugendlicher bis zu 25 Jahren
läuft Gefahr zu einem Homosexuellen umgestaltet zu werden. Alle Versuche, evtl.
Schäden hintanzuhalten, scheitern an dem Bedenken, daß es nicht Aufgabe des Straf-
vollzuges sein könne, dem Gefangenen ein Leben nach seinen Trieben einzurichten.
Abhilfe kann nur geschehen im Rahmen des pädagogischen Gesamtzieles. In der
Arbeit, in der Ernährung, in der Körperpflege, in der Kultivierung von Geist, Gefühl
und Phantasie durch Leibesübungen muß regelnd eingegriffen werden. Einen Menschen
„erziehen“, heißt ihm helfen zur Selbsterziehung.

Haberda (Wien).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

Kufaeff, B.: Die Gesetzgebung für minderjährige Verbrecher in Sowjet-Rußland.
Zbl. Jugendrecht 21, 199—208 (1929).

Am 14. I. 1918 wurde ein Dekret des Sowjet-Volkskomitees in Sachen der gemeingefähr-
licher Handlungen angeschuldigten Minderjährigen erlassen. Gemäß Artikel I dieses Dekretes
wurden Gerichte und Gefängnishaft für Kinder und Minderjährige abgeschafft. An Stelle des
aufgehobenen Gerichts wurden Kommissionen in Sachen der Minderjährigen eingesetzt, die
auch heute noch bestehen. Die strafrechtliche und zivilrechtliche Volljährigkeit beginnt mit
der Erreichung des 18. Lebensjahres. Bis zur Herausgabe des Kriminalcodex 1922 waren die
obenerwähnten Kommissionen in Sachen der Minderjährigen zuständig. Mit Einführung des
Kriminalcodex werden die Jugendlichen im Alter von 16—18 Jahren aus der Zuständigkeit
dieser Kommissionen ausgeschieden und der Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte über-
wiesen. Kinder unter 14 Jahren bleiben absolut straffrei. Ihre Vergehen werden in den Kom-
missionen für die Minderjährigen untersucht. Auch die Vergehen der Jugendlichen im Alter
von 14—16 Jahren unterstehen der Regel nach diesen Kommissionen, können aber in Aus-
nahmefällen von den allgemeinen Gerichten abgeurteilt werden. Ein neuer Gesetzesvorschlag
will die 14—16-jährigen nicht mehr den Gerichten, sondern nur mehr den Kommissionen über-
antworten. Im Mittelpunkt des Arbeitsfeldes dieser Kommissionen steht die Sorge für Er

ziehung und Entwicklung des jugendlichen Verbrechers. An Stelle der Bestrafung sollen Individualisierung und Anwendung medizinischer und pädagogischer Maßnahmen treten. Die Kommissionen bestehen aus einem Pädagogen als Vorsitzenden, aus einem Psychiater als Vertreter des Volkskommissariates der Gesundheitspflege und einem Volksrichter. Der Arzt hat dafür zu sorgen, daß die von der Kommission getroffenen Maßnahmen keine gesundheitsschädigenden Folgen für den Minderjährigen nach sich ziehen. — Bei den Kommissionen besteht die Einrichtung des Amtes eines Untersuchungserziehers. Er hat die Ursachen der Gesetzesverletzungen, die Lebensbedingungen der Minderjährigen, ihre Interessen und Bedürfnisse zu ergründen, um ihnen rechtzeitig Hilfe bringen zu können. Bei den Minderjährigen wird eine Durchforschung ihres sozialen Milieus, ihres physischen, psychologischen und psychiatrischen Zustandes vorgenommen. Die Kommissionssitzungen in Sachen der Minderjährigen bis zu 16 Jahren bezwecken nicht so sehr die Untersuchung der Verbrechen als die Anwendung der Methoden sozialer Hilfe und medizinisch-pädagogischer Maßregeln. Wenn im gegebenen Falle die Maßnahmen der heilpädagogischen Einwirkung nicht ausreichend sind, bejaht die Kommission die Kompetenz des Gerichtes. Die Sachen der Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 Jahren unterliegen der Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte. Der Schutz ihrer Rechte wird jedoch in besonderer Weise sichergestellt. So räumt der Gesetzgeber in allen Fällen von Anklagen Minderjähriger den gesetzlichen Vertretern der Parteien, und zwar den Eltern, Vormündern und Beauftragten des Kinderschutzes und der Fürsorgeorganisationen, das Recht ein, an allen Stadien des Gerichtsverfahrens teilzunehmen. Die Eltern und die Vertreter des Kinderschutzes, hauptsächlich die Pädagogen, sind also bei dem Verhör der Minderjährigen zugegen, können sich mit dem Inhalt der Akten bekannt machen und an den Gerichtsverhandlungen teilnehmen. Als Verteidiger können die Vertreter des Kinderschutzes, besonders der Vorsitzende oder Untersuchungserzieher der Kommission, in Sachen der Minderjährigen auftreten. In bezug auf Jugendliche von 16—18 Jahren kommen folgende Maßnahmen zeitweiliger Vorsichtsmaßregeln in Frage: 1. Schriftliche Verpflichtung, an Ort und Stelle zu bleiben. 2. Persönliche und Vermögensbürgschaft. 3. Pfand. 4. Häuslicher Arrest. 5. Inhaftnahme. Als Ausnahmemaßnahmen sozialen Schutzes können bei Jugendlichen von 14—18 Jahren in Frage kommen: Überweisung der Minderjährigen in die Fürsorge der Eltern, Verwandten oder anderer Personen und Einrichtungen, und weiterhin die Unterbringung in spezielle Heil- und Erziehungsanstalten. Die Unterbringung in Heilanstalten erfolgt im Falle der Unzurechnungsfähigkeit. Falls der Jugendliche zu Gefängnishaft oder zu Zwangsarbeit verurteilt ist, wird das Strafmaß für 14—16jährige Jugendliche auf die Hälfte, für 16—18jährige um ein Drittel derjenigen Frist herabgesetzt, die für erwachsene Verbrecher in einem solchen Falle festgesetzt worden wäre. Falls Zweifel in bezug auf das Alter des Angeklagten vorliegen, hat der Arzt eine Altersbestimmung vorzunehmen. Selbst wenn auch nach der Begehung des Verbrechens viele Jahre vergangen sind, muß das Gericht von dem Alter ausgehen, welches der Minderjährige erreicht hatte, als er das Verbrechen beging. Ein Urteilsspruch, der ohne Beachtung dieser Forderung gefällt wird, unterliegt der Kassation. Die Zahl der im Alter von 14 bis 16 Jahren vor Gericht gestellten Jugendlichen beträgt etwa 4000 im Jahre. Der vierte Teil von ihnen wird zu Gefängnisstrafen verurteilt, die übrigen werden vom Gericht der Fürsorge der Angehörigen oder Vormünder übergeben, oder das Gericht begnügt sich mit bedingter Verurteilung oder spricht sie frei. Zur Abbüßung der Haftstrafe wird der Jugendliche von 14—16 Jahren in speziellen Anstalten, welche Arbeitshäuser für Jugendliche genannt werden, untergebracht. Solche Häuser gibt es im ganzen Reiche etwa 6.

Ein Rückblick auf vorstehendes Referat, das die Gesetzgebung für minderjährige Verbrecher in Sowjet-Rußland nur in ganz kurzen Zügen wiedergeben konnte, ergibt ein so starkes Vorherrschen des Erziehungsgedankens, daß die Frage der Schuld oder Nichtschuld gänzlich in den Hintergrund tritt. *Többen* (Münster i. W.).

Fetscher, R.: Vererbung und Kriminalität. Vererbung u. Geschl.leb. 2, H. 1, 3—10 (1929).

Für das soziale Verhalten der Menschen sind Umweltseinflüsse wie auch die Wirksamkeit von Erbanlagen nachzuweisen. Dies wird durch statistische Beispiele belegt. Es gibt eine innere „Bereitschaft“ zu Straftaten, ohne daß diese sich äußern muß. Daher sind eingehende Charakterstudien erforderlich, um das Problem der Vererbung der Kriminalität zu fördern. *H. Hoffmann* (Tübingen).

Rüdin: Über psychiatrische Erbprognosebestimmung. Dtsch. med. Wschr. 1929 I, 1031—1033.

Um den Erbpsychosen vorbeugen zu können, ist es in erster Linie notwendig zu wissen, wie sie sich vererben. Leider können wir bei den häufigsten erblichen Geistesstörungen noch nicht mit Prozentzahlen aufwarten, die auf einen unanfechtbaren Erbmodus nach Mendel hinweisen. Doch haben wir heute schon einen Über-

blick über die Erkrankungsaussichten für die nächsten Verwandten der an erblichen Psychosen erkrankten. Für die Kinder der Kranken sind sie durchweg so hoch, daß die Menschen, die mit erblichen Geistesstörungen behaftet sind, besser keine Nachkommen hätten. Bei den Neffen und Nichten der Kranken ist die Erkrankungswahrscheinlichkeit wesentlich geringer, doch haben sie, insbesondere, wenn es sich um abnorme Persönlichkeiten handelt, eine hohe belastende Bedeutung. Rüdin glaubt, im Falle der Schizophrenie nicht nur den Kindern, sondern auch den nicht geisteskranken Geschwistern und den Onkeln und Tanten der Kranken mit Nachdruck von der Fortpflanzung abraten zu müssen. *H. Hoffmann* (Tübingen).^{oo}

Eiserhardt, Hilde: Brauchen wir ein Bewahrungsgesetz? Z. Kinderforschg 35, 532—552 (1929).

Verf. wendet sich gegen die Verquickung der Bestrebungen zu fürsorgerischer Bewahrung mit Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Gesellschaft. Letztere haben strafrechtlichen Charakter, erstere haben das Wohl des schutz- und fürsorgebedürftigen Individuums im Auge. Aus der Unklarheit der Zielsetzung folgt die zögernde Inangriffnahme der einschlägigen gesetzgeberischen Maßnahmen, da man sich über den wahrscheinlichen Umfang des in Frage kommenden Personenkreises und damit über die erforderlichen Kosten nicht klar ist. — Ziel der Bewahrung ist: Verwahrlosung zu verhüten oder zu beseitigen. Verwahrlosung wird bestimmt „als ein Zustand der Lebensführung, der sich in einer körperlichen Vernachlässigung oder in einem hemmungslosen Vorherrschen einzelner Triebe äußert und auf der Unfähigkeit beruht, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen und sich in geordnete Verhältnisse zu fügen.“

Else Voigtländer (Waldheim).

● **Herrmann, Gertrud: Formen des Gemeinschaftslebens jugendlicher Mädchen. Sozialpsychologische Untersuchungen in einem Fürsorgeerziehungsheim. (Hamburg. Untersuch. z. Jugend- u. Sozialpsychol. Nr. 2.) Z. angew. Psychol. Beih. 46, 1—160 (1929) R.M. 8.20.**

Verf. stellt sich die Aufgabe, an 55 in enger Heimgemeinschaft miteinander lebenden weiblichen Fürsorgezöglingen zu untersuchen, „wie die sozialen Reaktionen der als asozial geltenden Mädchen in dieser Umgebung sind“. Auf Grund eingehender persönlicher Beobachtungen erstrebt sie ferner die Lösung der Frage, ob und welche Vergesellschaftungsformen sich in diesem Mädchenkreis bilden. Das Heim, dessen Gemeinschaftsleben Verf. schildert, entsprach nach ihrer Angabe zur Zeit ihrer dortigen sozialpsychologischen Studien nicht den Anforderungen, die an ein solches Internat zu stellen sind. Es scheint die Erwähnung dieser Tatsache von Bedeutung, da das Milieu auf das Verhalten der Mädchen — je nach der individuellen Veranlagung — mehr oder weniger großen Einfluß ausübt. Aus den Ausführungen der Verf. geht hervor, daß die Erzieherinnen bemüht waren, die Mädchen individuell zu behandeln und ihnen verständnisvoll entgegenzukommen.

Herrmann stellt bei diesen Fürsorgezöglingen das Vorhandensein derselben sozialen Triebkräfte fest, wie sie ganz allgemein den Jugendlichen eigen sind, allerdings mit der Einschränkung, daß diese Triebkräfte, durch die Stellung des Proletarierskindes im und zum Leben bedingt, mehr ins Realistische umgebogen erscheinen als bei Jugendlichen aus sozial höheren Schichten. Als „sozialformende Triebkräfte“ bezeichnet Verf. beispielsweise die Pubertätssehnsucht mit dem Verlangen nach einem verstehenden Du, ferner das Erwachen der aus „unverstandenen Tiefen“ hervorbrechenden „Vitalkräfte“, die die bekannten Pubertätsstürme verursachen. Die für den Jugendlichen charakteristische phantasiemäßige Deutung der Realitäten nennt sie „das vitale Wunschbild“. Die Möglichkeit des Ausgestaltens einer derartigen Fiktion auch von Mädchen aus proletarischen Kreisen, die doch schon sehr früh in die Hast und Unruhe des Alltags hineingezogen werden, wird von der Verf. bejaht. Besonders ausgeprägt ist bei den verwahrlosten Mädchen die Kampfeinstellung, aus der Tatsache heraus zu verstehen, daß Mißerfolge, die eine Schwächung des Selbstbewußtseins verursachen, zur Kompensation Anlaß geben. Die Mädchen zeigen wenig Verständnis für individuelle Behandlung, sind sehr reizbar und neigen zu Reibungen und Spannungen. Der soziale Zug der Verbundenheit tritt bei der verwahrlosten Jugend besonders stark

als „Schicksalsverbundenheit“ zutage. Auch die speziellen Formen der Gemeinschaftsbildung wie spontan gebildete Gruppen, Freundschaften, Cliques, lockere Gruppierungen usw. tragen besondere Verwahrlostencharakteristika an sich. Die Mädchen sind zur Gründung von Freundschaften ebenso schnell bereit wie zur Aufhebung derselben. Sehr verbreitet war begreiflicherweise in dem von H. beobachteten Mädchenkreis die „situationsbedingte Freundschaft“, weniger das „pädagogische und Schutzverhältnis“, am wenigsten die „erotische Freundschaft mit echter innerer Bindung“. Eine Gruppenbildung eigener Art ist eine von der Verf. als „Clique“ bezeichnete Gemeinschaftsform, die in der Mitte zwischen Freundschaftskreis und Interessengruppe liegt. Verf. nennt 3 Faktoren, die für die Bildung einer Clique in Frage kommen: Das vitale Wunschbild, die besondere Neigung der Mädchen zu intimen Gruppen mit erotischer Bindung und das Prinzip der unbewußten Ergänzung. Außer den erwähnten Vergesellschaftungsformen bilden sich lockere, gelegentliche Zusammenschlüsse auf Spaziergängen, in der Erholungszeit usw., welche letztere sehr flüchtiger Natur, aber häufiger als konstante Gruppen sind. Nicht spontan von den Mädchen, sondern auf fremde Veranlassung hin entstandene Gemeinschaftsformen sind die Arbeitsgruppen, in denen die einzelnen Mädchen mehr zu einer „Einstellung auf Gruppe“ als zu einer „Einstellung auf Arbeit“ neigen. In einem besonderen Abschnitt schildert H. das Verhalten der Einsamen. Sie unterscheidet zwischen aktiver und passiver Einsamkeit und ordnet diesen Begriffen verschiedene Typen Jugendlicher unter. Was das Führerproblem betrifft, so zeigten die Beobachtungen der Verf., daß es unter den verwahrlosten Mädchen anerkannte Führerinnen kaum gab. Erwachsene Führerinnen sind den Mädchen in ihren Erzieherinnen gegeben. Der Einfluß derselben kann von großer Bedeutung für den Entwicklungsgang der jungen Menschenkinder sein. Der Arbeit sind in einem Anhang 2 Fragebogen, einige Briefstellen und die Lebensläufe der beobachteten Fürsorgezöglinge beigefügt. *Többen (Münster i. W.).*

Gregor, Adalbert: Rückfällige Anstaltszöglinge. Zbl. Jugendrecht 20, 320 bis 322 (1929).

Als Ausgangspunkt für die Frage des Rückfalles bei Fürsorgezöglingen gibt Verf. aus seinem Flehinger Material kurze tabellarische Übersichten, die sich auf Rückführungen in den Jahren 1927 und 1928 stützen und einen Vergleich mit den Entlassungen von erstmalig Aufgenommenen aus dem Jahr 1927 ziehen. Dabei ergibt sich, daß unter den frühzeitig nach der Anstalt gebrachten Zöglingen sich besonders viele schwere Fälle befinden und daß die Prognose der zwischen dem 17. und 19. Lebensjahr Zugeführten im allgemeinen günstiger ist. Dementsprechend zeigen die Rückfälligen eine viel längere Erziehungsdauer in der Anstalt. Von den erstmalig Aufgenommenen wird ein Fünftel schon im ersten halben Jahr wieder entlassen. Die Zahl, die keinen Beruf erlernen, ist bei Rückfälligen und Nichtrückfälligen gleich, doch ist die Beteiligung bei den einzelnen Berufen verschieden. Beim Handwerk sind die Nichtrückfälligen fast 3mal so stark vertreten, dagegen die Rückfälligen viel häufiger bei Landwirtschaft, Korbmacherei und Gärtnerei. Das hat seinen Grund an dem starken Überwiegen der Abnormen unter den Rückfälligen. Eine ins Einzelne gehende Untersuchung wird im 8. Heft der Badischen Anstaltsblätter erscheinen. *Reiss (Dresden).*

Verletzungen. Gewaltsamer Tod aus physikalischer Ursache.

Schlittler, E.: Das Othaematom. Schweiz. med. Wschr. 1929 I, 111—112.

Schlittler weist auf die Versuche von Voss hin, nach denen das Othaematom nur nach tangentialer Gewalteinwirkung zustande kommt, und zwar manchmal auch nach ganz leichten Traumen, z. B. Aufliegen mit dem Ohr auf einem Knopf des Kopfkissens, Reiben der Ohrmuscheln usw. Ein direkter Hammerschlag auf die Ohrmuschel soll nicht zum Othaematom führen. Anatomisch handelt es sich um eine Verschiebung zwischen Haut, Perichondrium und Knorpel und damit zur Taschenbildung und Aus-